

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**Entwurf eines Finanzverwaltungsgerichts-  
barkeitsgesetzes 2012; Stellungnahme

Datum:	<b>24. Oktober 2012</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7630/4-2012</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Oktober 2012, Zahl: BMF-010000/0028-VI/1/2012, übermittelten Entwurf eines Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 2 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**

Die Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts für die Abgabenbeschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht und den Landesverwaltungsgerichten wird ausdrücklich begrüßt, zumal dies nicht nur der Rechtseinheit dient, sondern auch die Kontinuität der steuerfreundlichen Beratung durch einen Wirtschaftstreuhänder auch vor dem Bundesfinanz- und dem Landesverwaltungsgericht erleichtern wird.

Mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz BGBl. I 20/2009 wurde die BAO im Wesentlichen so adaptiert, dass ihr Anwendungsbereich erweitert und die für Landes- und Gemeindeabgaben erforderlichen Sonderregelungen (z.B. über Mahngebühren nach § 227a BAO) vorgesehen wurden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf erscheint jedoch teilweise nicht hinreichend berücksichtigt, dass die „neuen“ Bestimmungen der BAO auch auf die Abgabenverwaltung der Gemeinden anzuwenden sein werden. Beim Entfall der Instanzbezeichnung („Abgabenbehörde erster Instanz“) und bei terminologischer Neufassung der bisher verwen-

deten Begriffe („Berufung“, „Berufungswerber“, etc.) wäre zu berücksichtigen, dass nach der Konzeption des Art. 118 Abs. 4 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde grundsätzlich ein zwei-stufiger Instanzenzug besteht. Wenngleich die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nach § 288 des Entwurfs sinngemäß auf das Berufungsverfahren anzuwenden sind, können sich Unklarheiten ergeben, zumal manche maßgeblichen Bestimmungen (auch demonstrativ) aufgezählt werden, die Anwendung anderer in Abs. 2 hingegen explizit ausgeschlossen wird. Insgesamt würde die Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Bestimmungen der BAO für Berufungsbehörden der Gemeinden erschwert werden.

Nach den Erläuterungen zu § 262 Abs. 1 BAO soll eine zweite Beschwerdevorentscheidung im Gegensatz zur Möglichkeit der Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung nach dem geltenden § 276 Abs. 5 BAO nicht mehr möglich sein. Diese Aussage wird im Hinblick auf die Regelung des § 300 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs bezweifelt, wird doch damit offenbar der Zweck verfolgt, eine Aufhebungsentscheidung erlassen zu können.

Ein Wegfall der Berufungsvorentscheidung im Gemeindeverfahren wird kritisch betrachtet, weil dem Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz die Möglichkeit genommen wird, eine Berufung in der Sache selbst vorweg zu erledigen. Lediglich dem Gemeindevorstand stünde, wenn sein Bescheid beim Verwaltungsgericht bekämpft wird, die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung zu. Bei Anerkennung des in den Erläuterungen dargelegten Ziels, den schnellen Zugang zum Verwaltungsgericht nicht zu erschweren, sollte dennoch weiterhin das Anliegen verfolgt werden, die Gemeindebehörde zweiter Instanz etwa nicht mit Berufungen zu belasten, zu denen im Gegenstand noch erforderliche Ermittlungen nachgeholt werden müssen. Der Umstand, dass erforderliche Ermittlungen in erster Instanz unterlassen wurden, hängt eng mit dem Abgabenverfahren als automationsunterstütztes Massenverfahren zusammen.

In den Erläuterungen (S. 4, „Kompetenz“) sollte als weitere kompetenzrechtliche Grundlage § 7 Abs. 6 F-VG 1948 angeführt werden, wonach „[d]ie Bundesgesetzgebung [...] die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben [regelt]“.

#### **Zu Art. 5 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**

Angemerkt wird, dass es angesichts der Komplexität des Abgabenrechts und der davon erfassten Sachverhalte angezeigt erscheint, das geltende System des Finanzstrafrechts zu überdenken und eine Fortentwicklung des Bundesfinanzgerichts zu einem einheitlichen Fi-

nanzstrafgericht zu prüfen; dies mit der Zielrichtung, einerseits die ordentliche Strafgerichtsbarkeit zu entlasten, andererseits aber die Expertise der beim Bundesfinanzgericht tätigen Richter optimal zu nutzen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-10-24T11:14:49Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	